



Rybniker Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 3.

Rybnik, den 19. Februar,

1842.

7) Nachdem des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz jetzt, auf Grund vielfacher Correspondenz, in Betreff der Tragung und resp. Erstattung der Aufgreifungs-, Haft und Verpflegungskosten für muthwillige Bettler und Bagabonden, die einstweilige Entscheidung bis zu Emanirung eines hierüber zu erlassenden Landesgesetzes getroffen haben, theilen wir den sämtlichen Polizeibehörden des Departements diejenigen Gesichtspunkte und Bestimmungen mit, nach welchen auf höheren Befehl bis auf Weiteres in allen vorkommenden Fällen zu verfahren, und wonach jede bisher beobachtete anderweite Maaßnahme modificirt und resp. abgeändert wird, namentlich auch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Januar 1839. Es ist bei den für Bagabonden und muthwillige Bettler entstehenden Kosten zu unterscheiden, ob dieselben:

a) durch Aufgreifung derselben?

b) durch ihre Haft während der Untersuchung über ihr Bagiren und über ihre Heimathsverhältnisse?

c) durch ihren Transport in die Heimath, oder in eine Besserungsanstalt?

d) durch ihre Strafhaft für das Bagiren?

entstanden sind.

Die ad a) und b) bezeichneten Kosten sollen bis auf Weiteres, wie alle andere Untersuchungskosten, bei Polizei-Contraventionen überhaupt, den Polizeibehörden desjenigen Zu-